

Neufassung

III / 16 Rechtsverordnung der Stadt Konstanz über die Parkgebühren in Konstanz (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und des § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren vom 07.04.1981 (GBL. S. 245) hat der Gemeinderat am 28.06.2007, zuletzt geändert am 26.05.2011, am 24.11.2011, am 16.05.2013, am 19.12.2013, am 12.05.2016, am 21.07.2016, am 23.05.2017, am 20.05.2021 und am 16.12.2021 die nachfolgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit in der Stadt das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Parkuhr bzw. auf der jeweiligen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§ 2 Gebühren für Kurzzeitparkplätze

1. Die Gebühr für das Parken auf Kurzzeitparkplätzen (zulässige Höchstparkzeit bis 2 Stunden) beträgt:
 - a) In der Gebührenzone 1 2,00 € für die ersten 30 Minuten,
1,00 € je weitere angefangene 30 Minuten
 - b) In der Gebührenzone 2 1,00 € je angefangene 30 Minuten
2. Die Gebührenzone 1 umfasst das gesamte linksrheinische Stadtgebiet
3. Die Gebührenzone 2 umfasst das gesamte rechtsrheinische Stadtgebiet

§ 3 Gebühren für Langzeitparkplätze

Die Gebühren für das Parken auf Langzeitparkplätzen (zulässige Höchstparkzeit über 2 Stunden) beträgt:

- a) Im linksrheinischen Stadtgebiet (Döbele und Schänzle)

	Döbele	Schänzle
bis 30 Minuten	2,00 €	1,00 €

bis 1 Stunde	3,00 €	1,50 €
bis 1 ½ Stunden	4,00 €	2,50 €
bis 2 Stunden	5,00 €	3,00 €
bis 2 ½ Stunden	6,00 €	4,00 €
bis 3 Stunden	7,00 €	4,50 €
bis 3 ½ Stunden	8,00 €	5,00 €
bis 4 Stunden	9,00 €	5,50 €
bis 5 Stunden	11,00 €	7,50 €
bis 6 Stunden	13,00 €	9,50 €
bis 7 Stunden	15,00 €	11,50 €
bis 8 Stunden	17,00 €	--
jede weitere Stunde	2,00 €	--
Tageshöchstsatz	25,00 €	11,50 €

- b) im rechtsrheinischen Stadtgebiet mit Ausnahme der Parkplätze Klausenhorn in Dingelsdorf (Strandbad), Strandbad Litzelstetten und Strandbad Wallhausen sowie der Parkplätze „Freibad Horn“ und „Bodenseeforum“

bis ½ Stunde Parkzeit	1,00 €
bis 1 Stunde Parkzeit	2,00 €
bis 1 ½ Stunden Parkzeit	3,00 €
Für mehr als 1 ½ Stunden Parkzeit	4,00 €

§ 4 Gebühren für die Parkplätze Klausenhorn in Dingelsdorf (Strandbad), Strandbad Litzelstetten und Strandbad Wallhausen

bis 1 Stunde Parkzeit	1,00 €
bis 2 Stunden Parkzeit	2,00 €
bis 3 Stunden Parkzeit	3,00 €
bis 4 Stunden Parkzeit	4,00 €
bis 5 Stunden Parkzeit	5,00 €
für mehr als 5 Stunden Parkzeit	6,00 €

§ 5 Gebühren für den Parkplatz „Freibad Horn“

bis 1 Stunde Parkzeit	1,50 €
bis 2 Stunden Parkzeit	3,00 €
bis 3 Stunden Parkzeit	4,50 €
bis 4 Stunden Parkzeit	5,50 €
bis 5 Stunden Parkzeit	7,50 €
für mehr als 5 Stunden Parkzeit	9,00 €

§ 6 Gebühren für den Parkplatz „Bodenseeforum“

Die Gebühr für das Parken auf dem Parkplatz „Bodenseeforum“ beträgt einheitlich 3,00 € für 24 Stunden

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Rechtsverordnung, in geänderter Form vom 16.12.2021, tritt am 01.01.2022 in Kraft.



Konstanz, den 21.12.2021

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Hinweis

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 27.12.2021